



zukunfft
SEIT 1909
denken

UMWELTMERKBLATT

Vereinfachte bautechnische Verwertung von Kleinmengen an mineralischen Baurestmassen vor Ort

Stand: 13. Juni 2018

Dieses Merkblatt gilt für Kleinbaustellen, ausgenommen ist eine bautechnische Verwertung bei Linienbauwerken (z. B. Kanalbau) und Verkehrsflächen (z. B. Zufahrten, Hofeinfahrten).

Für die Verwertung von mineralischen Baurestmassen sind grundsätzlich die Vorgaben des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) sowie der Recycling-Baustoffverordnung (RBV) einzuhalten.

Wenn insgesamt weniger als 750 Tonnen an Abbruchabfällen anfallen und die mineralischen Baurestmassen auf derselben Baustelle bautechnisch verwertet werden, sind gemäß § 10a RBV keine chemischen Untersuchungen erforderlich. Durch ein alternatives Qualitätssicherungssystem ist jedoch sicherzustellen, dass die mineralischen Baurestmassen frei von Schad- und Störstoffen sind und auch keine sonstigen Verunreinigungen enthalten. Das vorliegende Merkblatt soll eine Hilfestellung für die Umsetzung der Vorgaben des § 10a RBV geben.

Wenn die Anforderungen dieses Merkblattes nicht eingehalten werden können, sollte die Möglichkeit geprüft werden, Recycling-Baustoffe mit einer chemischen Untersuchung gemäß RBV herzustellen und entsprechend einzusetzen. Andernfalls sind diese einem befugten Sammler oder Behandler (z. B. Recyclinganlage, Deponie) zu übergeben.

Für die notwendige bautechnische Verwertung ist in der Praxis eine mechanische Aufbereitung (z. B. Brechen, Sieben) erforderlich.

Bei Nichteinhaltung der unten angeführten Kriterien kann eine Beurteilung des Baurestmasseneinsatzes dazu führen, dass dieser als unzulässige Verwertung und daher als Abfallbeseitigung eingestuft wird. Ebenso sind die Vorgaben des Altlastensanierungsgesetzes (ALSAG) für Recycling-Baustoffe zu beachten, dass diese nur im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß eingesetzt werden dürfen. Andernfalls müssen die zuständigen Behörden die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes gemäß AWG 2002 vorschreiben und es ist ein Altlastenbeitrag gemäß ALSAG zu entrichten.

Kriterien für die zulässige stoffliche Verwertung

a) Die Masse der gesamten Abbruchabfälle darf 750 Tonnen nicht überschreiten

Dies beinhaltet alle Abfälle, die unmittelbar beim Abbruch anfallen, wie z. B. Beton, Ziegel, Asphalt, Altholz, Altmetall, Gips, Kunststoffe, Aushub.

Orientierungsgrößen:

Einfamilienhäuser;
kleine Hallen (Nutzfläche < 500 m²,
Gebäudehöhe < 7 m)

Hinweis:

Ausgebaute bzw. aussortierte, werterhaltend und geordnet gelagerte Bauwerksteile (z. B. Natursteine, Mauer- bzw. Dachziegel, Türen, Fenster) gelten, sofern keine Entledigungsabsicht besteht, und sie für denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich eingesetzt und bestimmt waren, nicht als Abfälle und können unmittelbar wiederverwendet werden.

b) kein Einsatz im Grundwasser, im Grundwasserschwankungsbereich und im Oberflächengewässer

c) bautechnische Verwertung nur im Bereich derselben Baustelle, auf der die Abfälle angefallen sind

- im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme (z. B. Baugrundstück, auf dem die Abbruchtätigkeit stattfindet; Bereich, der von der jeweiligen Baugenehmigung umfasst ist);
- im unbedingt erforderlichen Ausmaß (z. B. Mengenverwendung gemäß Projekt, Baubeschreibung bzw. Plan).

d) bautechnische Verwertung von ausschließlich mineralischen Baurestmassen, wie z. B. Bauschutt oder Betonabbruch

e) Trennung von Holz-, Metall-, Kunststoff- und Siedlungsabfällen

Hinweis: Bei jedem Abbruch besteht eine Trennpflicht für die Stoffgruppen Bodenaushubmaterial, mineralische Abfälle, Ausbausphal, Holzabfälle, Metallabfälle, Kunststoffabfälle und Siedlungsabfälle. Schadstoffe (vgl. Punkt h) sind jedenfalls getrennt zu erfassen bzw. zu entfernen.

f) nachvollziehbarer technischer Zweck

z. B. Hinterfüllung eines Arbeitsgrabens; Ausgleichsschicht; Unterbau für Hallen; Auffüllung eines Kellers im Zuge einer Baumaßnahme.

Hinweis: Im Falle eines behördlich bewilligten Projektes, einer Baumeldung oder -anzeige sollte die bautechnische Verwertung der Materialien vor Ort in den Einreichunterlagen oder im Bescheid enthalten sein.

g) bautechnische Eignung für den vorgesehenen Zweck

z. B. Korngrößenverteilung, Verdichtbarkeit, Frostbeständigkeit.

Hinweis: Die bautechnische Eignung kann von einem Baufachkundigen (z. B. Baumeister, Prüfstelle) bestätigt werden.

h) Schadstoffentfernung vor Durchführung des Abbruches

Schadstoffe sind insbesondere (vgl. ÖNORM B 3151):

- 1) künstliche Mineralfasern (z. B. Glaswolle, Steinwolle; meistens gesundheitsgefährdend),
- 2) mineralöhlhaltige Bauteile (z. B. Tank),
- 3) radioaktive Rauchmelder,
- 4) Industriekamine und -schlote (z. B. Schamotteverkleidungen von Heiz- und Industriekaminen),
- 5) (H)FCKW-haltige Dämmstoffe (z. B. XPS-Platten) oder Bauteile (z. B. Sandwich-Elemente),
- 6) Schlacken (z. B. in Zwischendecken eingebaute Schlacken),
- 7) ölverunreinigte oder sonstig verunreinigte Böden,
- 8) Brandschutt oder Bauschutt mit schädlichen Verunreinigungen,
- 9) Isolierungen mit PCB,
- 10) schadstoffhaltige elektrische Bestandteile und Betriebsmittel (z. B. Hg-haltige Gasdampflampen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen; PCB-haltige Kondensatoren, sonstige PCB-haltige elektrische Betriebsmittel, Kabel mit sonstigen Isolierflüssigkeiten),
- 11) Kühlmittel und Isoliermaterialien in Kühl- und Klimageräten mit (H)FCKW,
- 12) PAK-haltige Materialien (z. B. Teerasphalt, Teerpappe, Korkstein, Schlacke),
- 13) salz-, öl-, teeröl- oder phenolölimprägnierte oder -haltige Bauteile (z. B. Holzbauteile, Pappen, Schwellen, Masten),
- 14) asbesthaltiges Material (z. B. Asbestzement, Spritzasbest, Nachtspeicheröfen, asbesthaltige Bodenbeläge),
- 15) sonstige gefährliche Stoffe.

i) Störstoffabtrennung vor und/oder während des Abbruches

Störstoffe sind insbesondere (vgl. ÖNORM B 3151):

- 1) stationäre Maschinen (z. B. haustechnische Anlagen), Elektrogeräte,
- 2) Fußbodenaufbauten und Doppelbodenkonstruktionen,
- 3) nicht-mineralische Boden- oder Wandbeläge (ausgenommen Tapeten),
- 4) abgehängte Decken,
- 5) Überputz-Installationen aus Kunststoff (z. B. Kabel, Kabelkanäle, Sanitäreinrichtungen),
- 6) Fassadenkonstruktionen (z. B. vorgehängte Fassaden, Glasfassaden, Wärmedämm-Verbundsysteme),
- 7) Abdichtungen (z. B. Bitumenpappe, Kunststofffolien),
- 8) gipshaltige Baustoffe (z. B. Gipskartonplatten, Gipsdielen, gipshaltige Fließestriche), ausgenommen gipshaltige Wand- und Deckenputze sowie gipshaltige Verbundestriche,
- 9) Zwischenwände aus Kork, Porenbeton, zementgebundene Holzwollplatten, Holz, Kunststoff,
- 10) Glas, Glaswände, Wände aus Glasbausteinen,
- 11) lose verlegte Mineralwolle, Glaswolle (nachweislich nicht gefährliche Eigenschaften, z. B. RAL- oder EUCB-Gütesiegel) und sonstige Dämmstoffe (z. B. EPS-Platten),
- 12) Türen und Fenster (mit Ausnahme jener, die beim Abbruch als Staubschutz dienen),
- 13) Pflanzen und Erden (z. B. von Grün-Flachdächern).

j) Ordnungsgemäße, nachweisliche Entsorgung der aussortierten Abfälle

Der Nachweis kann z. B. durch Entsorgungsbelege eines befugten Abfallsammlers oder -behandlers bzw. Übernahmebestätigungen des Altstoffsammelzentrums erfolgen.

Hinweis: Die Entsorgungsbelege bzw. Übernahmebestätigungen sind als Nachweis für mindestens 7 Jahre aufzubewahren.

k) Durchführung und Dokumentation der Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung kann z. B. folgendermaßen durchgeführt werden:

- 1) Bei abzureißenden Bauwerken, die offensichtlich keine Schad- und Störstoffe enthalten (z. B. Bauwerke aus reinen Betonfundamenten oder Steinmauern):
 - Beschreibung des Abbruchvorhabens, Art und Menge der anfallenden und vor Ort zu verwertenden Abfälle,
 - Dokumentation der bautechnischen Verwertung (z. B. durch entsprechende Baupläne),
 - Fotodokumentation vom Abbruch des Bauwerks bis zur bautechnischen Verwertung der mineralischen Abfälle.
- 2) Bei abzureißenden Bauwerken, bei denen z. B. aufgrund der Vornutzung, der Art oder des Alters an der Schad- und Störstofffreiheit Zweifel bestehen oder bei denen Schad- und Störstoffe bekannt oder offensichtlich sind:
 - Beschreibung des Abbruchvorhabens, Art und Menge der anfallenden und vor Ort zu verwertenden Abfälle,
 - Feststellung der Schad- und Störstoffe inklusive Dokumentation (z. B. mittels Formular A der ÖNORM B 3151) durch eine rückbaukundige Person,
 - Entfernung der Schad- und Störstoffe inklusive Dokumentation (z. B. mittels Freigabeprotokolls),
 - Dokumentation der bautechnischen Verwertung (z. B. durch entsprechende Baupläne),
 - Fotodokumentation vom Abbruch des Bauwerks bis zur bautechnischen Verwertung der mineralischen Abfälle.

Hinweis: Die Dokumentationen und Entsorgungsbelege sind als Nachweis einer ordnungsgemäßen Durchführung für mindestens 7 Jahre aufzubewahren.

Weiterführende Informationen finden Sie unter:

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

<https://www.bmnt.gv.at/umwelt/abfall-ressourcen/abfall-altlastenrecht/awg-verordnungen/recyclingbaustoffvo.html>

Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband

<https://www.oewav.at/Publikationen>

Österreichischer Baustoff-Recycling Verband

<http://brv.at/recycling-baustoffverordnung/>

Geschäftsstelle Bau der Bundesinnung Bau und des Fachverbandes der Bauindustrie der WKO

<https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/bau/publikationen.html>

und

<https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/bau/Baurestmassen-und-Umwelt.html>

Fachverband Entsorgungs- und Ressourcenmanagement der WKO

<https://www.wko.at/branchen/information-consulting/entsorgungs-ressourcenmanagement/Recycling-Baustoffverordnung.html>

sowie in den entsprechenden Leitfäden und Merkblättern der Länder.

Die Veröffentlichung dieses Merkblatts erfolgt in Kooperation mit:

 **Bundesministerium**
Nachhaltigkeit und Tourismus

